

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SGB	Der SGB begrüsst in Rücksprache mit seiner federführenden Gewerkschaft Unia die Überarbeitung der Bauarbeitenverordnung (BauAV) und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die revidierte BauAV bildet den Stand der Technik im Bereich Arbeitssicherheit ab, macht die notwendigen Anpassungen an die europäischen Normen und vereinheitlicht sich widersprechende Vorschriften insbesondere im Bereich Absturzsicherungsmassnahmen. Zudem wird der Gesundheitsschutz gestärkt. Der SGB hat über seine Branchengewerkschaft Unia in der entsprechenden Fachkommission der EKAS und diversen Spezialkommissionen mitgewirkt. Grundsätzlich reflektiert die zur Vernehmlassung gestellte Version die Ergebnisse dieses Konsenses. Trotzdem sind wir der Meinung, dass einige Anpassungen notwendig sind. Die entsprechenden Anträge und Kommentare finden Sie unten und in den separaten Kapiteln.
SGB	Das Baugewerbe bleibt eine sehr anspruchsvolle Branche, die durch die Kombination von schwerer körperlicher Arbeit, der Exponiertheit gegenüber Hitze, Kälte und UV-Strahlen sowie dem wachsenden Termindruck höchste Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der darin tätigen Arbeiterinnen und Arbeiter stellt. Es ist zwar mit grossen gemeinsamen Anstrengungen gelungen, das Unfallrisiko in den letzten Jahren zu senken. Dieses bleibt jedoch mit einem Unfallrisiko von 182 Unfällen auf 1000 Arbeiterinnen und Arbeiter im Bauhauptgewerbe hoch. Zudem haben die schweren Unfälle zugenommen. Das Beibehalten hoher Standards ist deshalb zum Schutz der Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter lebensnotwendig.
SGB	Die BauAV betrifft nicht nur das Bauhauptgewerbe, sondern alle mit Bauarbeiten beschäftigten Arbeitnehmenden, also auch die Arbeitenden aus dem Ausbaugewerbe, welche zum Teil gleichzeitig, zum Teil nachgelagert mit verschiedenen Arbeiten auf der gleichen Baustelle tätig sind. Umso wichtiger ist es deshalb, die Massnahmen zur Arbeitssicherheit bereits in der Planungsphase (Art. 3) einzubeziehen sowie baustellenspezifische Schutzmassnahmen im Werkvertrag zu spezifizieren, welche dann von allen auf der Baustelle anwesenden Unternehmen benützt werden (Art. 3 Abs. 3 und 4). Wir begrüssen deshalb explizit, dass die Arbeitgeber ein schriftliches Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept vorlegen müssen und beantragen, dass dieses auch einen Abschnitt zur Zusammenarbeit mit den anderen auf der Baustelle tätigen Unternehmen beinhalten soll. (siehe Bemerkungen zum Art. 4).
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Im Titel der Verordnung wird explizit auch der Gesundheitsschutz der mit Bauarbeiten beschäftigten Arbeitnehmenden angesprochen. Dieser wird in der vorliegenden Revision gestärkt, insbesondere mit der Integration von Gesundheitsschutzmassnahmen in die baustellenspezifischen Massnahmen (Art. 3 Abs. 4 lit. d) und in das Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept (Art. 4), mit der erhöhten Ermittlungs- und Informationspflicht bei den besonders gesundheitsgefährdenden Stoffen (insbesondere Asbest) (Art. 3 und 32) sowie mit der Verankerung eines Schutzziels bei Sonne, Hitze und Kälte (Art. 37). Gesundheitsschutzmassnahmen gewinnen in der heutigen Zeit noch mehr an Bedeutung (Asbestvorkommen bei Sanierungen, klimatische Veränderungen, steigender Termindruck) und bedingen die Aufmerksamkeit aller beteiligter Akteurinnen und Akteure. Allenfalls gilt es spezifische Anliegen in weiteren Regelwerken niederzulegen. So schlagen wir bezüglich des Schutzes vor Hitze vor, die Ausarbeitung einer entsprechenden EKAS-Richtlinie zu Arbeiten bei Hitze zu prüfen (siehe Bemerkungen zum Artikel 37).

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SGB	3	4	d	Wir unterstützen explizit die Aufnahme von Gesundheitsschutzmassnahmen in die baustellenspezifischen Massnahmen. Die erwähnten Baugüteraufzüge, welche allen Gewerben, insbesondere auch den Arbeitenden des Ausbaugewerbes zur Verfügung stehen müssen, erleichtern ihre physische Belastung und schaffen ergonomischere Arbeitsbedingungen. Weitere Massnahmen wurden im gemeinsamen Projekt der Sozialpartner und der SUVA optibau (www.optibau.info) festgehalten. Optibau sieht ein den Bewegungsapparat schonendes Baustellenlogistikkonzept vor. Die Kernidee ist die, dass hindernisfrei die Baumaterialien mit Palettrollern auf der Baustelle verteilt werden können, wo sie verbaut werden. Dazu gehören: 1. Befestigte Wege in die Bau- und ggf. in der Baustelle, 2. ein Ausschnitt im Gerüst für den Zugang und 3. Beibehalten der Lifte während der Ausbauphase. Diese Massnahmen müssen durch die Bauleitung koordiniert werden. Wir stellen entsprechend den Antrag einer Ergänzung des ersten Satzes sowie die Einführung eines weiteren Buchstabens e (siehe unten).	Ergänzung zum ersten Satz: Baustellenspezifische Massnahmen sind durch die Bauleitung zu koordinieren und als Leistungspositionen im Werkvertrag aufzunehmen.
	3	4	e neu		e. Befestige Zufahrtwege vom Abladeplatz zum Gebäudeeingang und Aufzug.
SGB	4	2	g neu	Wir unterstützen das Vorliegen eines schriftlichen Sicherheits- und Gesundheitskonzepts vor Beginn der Bauarbeiten.	Neuer Buchstabe g: die Zusammenarbeit mit den anderen auf der Baustelle tätigen Unternehmen
SGB	19	3 neu		Eine von der Expertengruppe intensiv und kontrovers besprochene technische Massnahme wäre die Umrüstung aller Transportfahrzeugen und Baumaschinen, die keine ausreichende Rückwärts- resp. Rundumsicht gewährleisten können. Es geschehen aus diesem Grund leider immer wieder tödliche Unfälle auf den Baustellen. Deshalb sind wir der Meinung, dass die durch die Umrüstung oder beim Neukauf generierten Kosten einer technischen Lösung wie z.B. einer Rückfahrkamera absolut im	Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung müssen alle Fahrzeuge und Maschinen, die Rückwärtsfahrmanöver durchführen, mit einem geeigneten Kamerasystem ausgerüstet sein.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

				Verhältnis stehen, wenn es darum geht, Leben zu retten oder vor dauernder schweren Invalidität zu schützen.	
SGB	21	1		Arbeiten von mobilen Leitern: Wir unterstützen, dass neu festgehalten wird, dass Arbeiten von mobilen Leitern nur dann ausgeführt werden dürfen, wenn kein anderes Arbeitsmittel in Bezug auf Sicherheit besser geeignet ist.	
SGB	21	3		Wir unterstützen explizit die Vereinheitlichung der Absturzhöhe auf 2 Meter. Ab dieser Höhe sind Absturzsicherungsmassnahmen zu treffen. Abstürzen bleibt einer der häufigsten Unfallursachen auf dem Bau. Die Höhe ist hierbei massgeblich, ob diese Stürze lebensgefährlich sind.	
SGB	32	2		Besonders gesundheitsgefährdende Stoffe: Wir unterstützen die ausgebauten Informationspflicht und beantragen eine Ergänzung	Ergänzen: Der Arbeitgeber hat die davon betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer «über den Verdacht auf gesundheitsgefährdende Stoffe» und das Ergebnis des erstellten Schadstoffgutachten zu informieren.
SGB	37			Wir unterstützen die Aufnahme des Schutzziels für Arbeiten bei Sonne, Hitze und Kälte und regen an, auf Grund der zunehmenden Bedeutung des Themas sowie der Entwicklung der arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse die Erarbeitung einer eigenen EKAS-Richtlinie zu Arbeiten bei Hitze zu prüfen. Zudem beantragen wir eine Ergänzung, auf Grund welcher Kriterien ab eines bestimmten Hitzegrades Arbeiten einzustellen sind. Als Indikator dient der Hitzeindex, der als wissenschaftlicher Index Temperatur und Luftfeuchtigkeit kombiniert. Konkret spricht das Bundesamt für Meteorologie eine Hitzewarnung der Stufe 3 «erhebliche Gefahr» aus, wenn der Hitzeindex während mindestens 3 Tagen über 90 prognostiziert wird. Die Regelung der Einstellung der Baustellen ab 13 Uhr ab Hitzewarnung der Stufe 3 wird heute bereits auf den Tessiner Baustellen praktiziert.	Wir beantragen als Ergänzung einen 2. Absatz anzufügen: «Sprechen die Behörden eine Hitzewarnung der Stufe 3 «erhebliche Gefahr» für einen Tag aus, werden die Arbeiten auf Baustellen ab 13 Uhr dieses Tages eingestellt.»
SGB	Neuer Artikel			Die Ereignisse im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie haben gezeigt, dass die BauAV angepasst werden muss, um den speziellen Fällen von extern bedingten Einwirkungen Rechnung zu tragen.	« Arbeitsunterbrechungen Bei extern verursachten Bedingungen wie u.a. Witterungsbedingungen oder Pandemievorkommnissen können die Arbeiten vom Arbeitgeber auf Grund höherer Gewalt unterbrochen werden und Endtermine ohne Kostenfolge verschoben werden. Der

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

					Arbeitgeber hört vor der Anordnung die betroffenen Arbeitnehmenden an.»
--	--	--	--	--	---

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
SGB	37	Erarbeiten einer EKAS-Richtlinie zu Arbeiten bei Hitze	